



Richtlinien

für die

Vertrauensleutearbeit



IG Metall

Richtlinien für die Vertrauensleutearbeit

Gültig ab: 1. Januar 2004

Nah dran und kompetent
VertrauensLeute in der IG Metall





Inhalt

Präambel

Selbstverständnis der Vertrauensleutearbeit der IG Metall

2. Vertrauensleutearbeit im Betrieb

- 2.1 Wirkungsbereiche
- 2.2 Wahl der Vertrauensleute und Durchführung der Wahl
 - 2.2.1 Persönliche Voraussetzungen
 - 2.2.2. Durchführung der Wahl
 - 2.2.3 Abwahl und Abberufung von Vertrauensleuten
- 2.3. Arbeitsstrukturen der Vertrauensleutearbeit im Betrieb
- 2.4. Aufgaben des Vertrauenskörpers
- 2.5 Aufgaben der Vertrauenskörperleitung
- 2.6 Bildungsplanung
- 2.7 IG Metall-Mitglieder in Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung, als Vertrauensmann/frau der Schwerbehinderten und Arbeitnehmersvertreter/innen im Aufsichtsrat

3. Vertrauensleutearbeit in der Verwaltungsstelle

- 3.1. Vertrauensleuteausschuss der Verwaltungsstelle
- 3.2. Vertrauensleutekonferenz der Verwaltungsstelle

4. Vertrauensleutearbeit im Bezirk

- 4.1 Vertrauensleuteausschuss des Bezirks
- 4.2 Vertrauensleutekonferenz des Bezirks

5. Vertrauensleutearbeit beim Vorstand

- 5.1 Zentraler Vertrauensleuteausschuss
- 5.2 Vertrauensleutekonferenz des Vorstandes

6. Inkrafttreten



Präambel

Die Arbeit von Vertrauensleuten hat in den Gewerkschaften eine lange Tradition. Trotz großer gesellschaftlicher und politischer Umbrüche und bei aller notwendigen Modernisierung hat sich der Grundgedanke dieser Arbeit doch nahezu unverändert erhalten:

Mit Hilfe ihrer gewählten Vertrauensleute stellen die Gewerkschaftsmitglieder sicher, dass ihre Interessen in Willensbildung und Politik der IG Metall eingehen. Die Organisation wiederum kann ihre Ansprüche auf Gegenmacht und Gestaltungskraft realisieren, weil sie die Vertrauensleute und die Mitglieder hinter sich weiß.

Betriebliche Interessenvertretung ist für abhängig Beschäftigte und ihre Gewerkschaft ein Grundrecht und eine Existenzfrage. Das wichtigste Arbeitsfeld der IG Metall ist der Betrieb. Hier, in den Produktions- und Dienstleistungsbereichen bilden die Vertrauensleute das Fundament der Gewerkschaftsarbeit. Hier gewährleisten sie die gewerkschaftliche Meinungs- und Willensbildung.

Vertrauensleute garantieren Mitgliedernähe. Ohne sie ist keine wirksame Interessenvertretung möglich; sie sind unverzichtbar für eine moderne Gewerkschaftsarbeit. Form und Inhalt der Vertrauensleutearbeit stehen für Mitgliederbeteiligung, Transparenz und Offenheit, im Interesse unterschiedlicher Beschäftigtengruppen. Sich als Vertrauensfrau oder Vertrauensmann zu engagieren, ist eine Chance, ein Ehrenamt politisch zu nutzen.

Vertrauensleute ermöglichen kollektives Handeln im Betrieb, denn sie haben den direkten Kontakt zu den Mitgliedern und auch potenziellen Mitgliedern. Diese direkte Nähe zur Belegschaft macht sie zu kompetenten Mitstreitern im Betrieb. Sie bringen ihre Erfahrungen ein und formulieren ihre Anforderungen zum Nutzen der Beschäftigten, der Betriebsräte, der Jugend- und Auszubildendenvertreter sowie der Vertreter der Schwerbehinderten.



Vertrauensleute knüpfen Netzwerke mit gesellschaftlichen Gruppen und Initiativen, deren Ziele von der IG Metall getragen werden. Sie beteiligen sich an gemeinsamen Aktionen, sind offen für Kooperationen mit sozialen Bewegungen. Sie beherzigen damit die Erfahrung der Gewerkschaftsbewegung, die uns anhält, die Strukturen unserer Arbeit ständig weiter zu entwickeln. Veränderungsprozesse erleben Vertrauensleute nicht als Verunsicherung, sondern als Aufforderung zum Handeln. So sind z. B. Konzepte für die Weiterentwicklung der Betriebspolitik und zum Aufbau neuer Vertrauenskörper gefragt.

Die Vertrauensleute arbeiten im Rahmen der Satzung der IG Metall. Sie setzen sich für die Ziele ihrer Gewerkschaft ein, wie sie in § 2 der Satzung festgehalten sind. Sie vertreten danach die Politik der IG Metall in den Betrieben und Dienstleistungsbereichen, auf der Grundlage der Organisationsbeschlüsse und -forderungen. So setzen sie sich auch für die gleichstellungs- und frauenpolitischen Grundsätze der IG Metall in den Produktions- und Dienstleistungsbereichen ein.

Alle Gremien und Funktionsbereiche der IG Metall unterstützen im Rahmen ihrer Aufgaben die Arbeit der Vertrauensleute inner- und außerhalb der Betriebe. Das gilt insbesondere für die Bildungsarbeit, deren Aufgabe es sein wird, ein breites politisches Grundlagenwissen und tarifpolitische Kenntnisse noch gründlicher zu vermitteln. Für die Vertrauensleutearbeit gelten neben den hier formulierten Richtlinien folgende weitere Bestimmungen:

- Der Ortsvorstand organisiert nach § 14 Ziffer 4a) der Satzung der IG Metall die Vertrauensleutearbeit.
- Der Ortsvorstand bildet nach § 14 Ziffer 4b) Vertrauenskörper, sowie Ausschüsse und Arbeitskreise nach § Ziffer 4f).
- Die Bezirksleitungen bilden nach § 16 Ziffer 4f) einen bezirklichen Vertrauensleuteausschuss und dieser delegiert seine Vertreter/innen in den zentralen Ausschuss beim Vorstand.



Selbstverständnis der Vertrauensleutearbeit der IG Metall

Vertrauensleute sind die Vertreter/innen der IG Metall in den Produktions- und Dienstleistungsbereichen.

Sie vertreten die Politik der IG Metall in ihrem Wirkungsbereich. Sie sind die Sprecher/innen der IG Metall-Mitglieder ihres Wirkungsbereichs und stellen die Verbindung zwischen Organisation und Mitgliedern her.

Sie handeln im Rahmen der Ziele und Organisationsgrundsätze, die in der Satzung, den Richtlinien, dem Ortsstatut und den Beschlüssen der IG Metall-Gremien festgelegt sind.

Aus der Aufgabe, die gewerkschaftliche Interessenvertretung in Produktion und Dienstleistung zu gestalten, ergeben sich folgende Rechte und Pflichten:

- Vertrauensleute sind die Interessenvertreter/innen der IG Metall-Mitglieder; sie sind Ansprechpartner/innen für die Beschäftigten in Produktion und Dienstleistung zu allen Fragen der IG Metall-Politik. Sie geben Auskunft über die in Satzungen, Richtlinien und Beschlüssen festgelegten Ziele und Aufgaben gewerkschaftlicher Interessenvertretung.
- Sie informieren die IG Metall-Mitglieder über ihre Rechte, die sich aus Gesetzen, Tarifverträgen, Verordnungen und Vereinbarungen ergeben.
- Sie sorgen in Zusammenarbeit mit Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung und Vertrauensmann/-frau der Schwerbehinderten dafür, dass diese Rechte durchgesetzt und gesichert werden.
- Sie informieren über Beschlüsse gewerkschaftlicher Gremien und sorgen dafür, dass diese diskutiert, eingehalten und umgesetzt werden.



- Sie fördern in ihrem Wirkungsbereich die Meinungs- und Willensbildung der IG Metall-Mitglieder. Sie übermitteln Meinungen, Anregungen und Forderungen der IG Metall-Mitglieder ihres Wirkungsbereiches an die zuständigen Funktionsträger in Betrieb und Gewerkschaft.

Sie beraten Vertrauenskörperleitung (VK-Leitung) und Betriebsrat bei deren Entscheidungen. Sie erarbeiten gemeinsam mit den Mitgliedern und dem Vertrauenskörper Handlungs- und Durchsetzungsstrategien. Sie entwickeln gewerkschaftliche Kraft, indem sie die Mitglieder auf die Ziele der IG Metall orientieren.

- Sie beteiligen sich an gewerkschaftlichen Veranstaltungen und Bildungsmaßnahmen, verteilen die Informationen und Publikationen von IG Metall und DGB und nutzen diese Informationen, um mit Mitgliedern und Beschäftigten zu diskutieren.
- Sie beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung von Tarifbewegungen und Arbeitskämpfmaßnahmen und sorgen für eine intensive Beteiligung der Mitglieder an der Tarifpolitik der IG Metall.
- Dazu sind Tarifforderungen zu beraten, die Beschlüsse von Gremien der IG Metall zu vertreten und die Verhandlungsergebnisse zu erläutern.
- Sie sorgen für die volle Anwendung der Tarifverträge in Produktion und Dienstleistung.
- Sie sind zuständig für die Mitgliederwerbung im Betrieb. Dazu gehört insbesondere die Ansprache von neu in den Betrieb eintretenden Arbeitnehmern, Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden. Auch die noch nicht organisierten Beschäftigten sind regelmäßig auf eine Mitgliedschaft in der IG Metall anzusprechen.
- Sie sind zuständig für die Bindung der Mitglieder an die IG Metall.



- Sie informieren die VK-Leitung über Versetzungen, Ausscheiden oder Austritte von IG Metall-Mitgliedern und beteiligen sich an deren Rückgewinnung.

2. Vertrauensleutearbeit im Betrieb

2.1 Wirkungsbereiche

In Produktion und Dienstleistung können Wirkungsbereiche gebildet werden. Hierbei sollen Team- und Projektstrukturen, Gruppenarbeit sowie Schichtzeiten berücksichtigt werden. Anzahl und Umfang der Wirkungsbereiche richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten und werden von Vertrauensleuten und VK-Leitung festgelegt.

Die Größe des Wirkungsbereiches sollte einer systematischen Gewerkschaftsarbeit zuträglich sein. Im Streitfall entscheidet der Ortsvorstand.

2.2 Wahl der Vertrauensleute und Durchführung der Wahl

2.2.1 Persönliche Voraussetzungen

Als Vertrauensleute können alle Mitglieder der IG Metall kandidieren, die satzungsgemäße Beiträge leisten und zur Teilnahme an den gewerkschaftlichen Bildungsmaßnahmen und an den anderen gewerkschaftlichen Veranstaltungen bereit sind.

2.2.2. Durchführung der Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der örtliche Vertrauensleuteausschuss in Zusammenarbeit mit dem Ortsvorstand zuständig. Beide legen – in Abstimmung mit den VK-Leitungen – die organisatorischen Einzelheiten fest und sorgen dafür, dass nach demokratischen Grundsätzen gewählt wird.

Die regelmäßigen Vertrauensleutewahlen finden alle vier Jahre statt. Über den Wahlzeitraum entscheidet im Einvernehmen mit dem zentralen Vertrauensleuteausschuss der Vorstand der IG Metall.



Begründete Ausnahmen, z. B. im Bereich der beruflichen Erstausbildung, sind zulässig.

Die Vertrauensleute werden von den Mitgliedern in den Wirkungsbereichen gewählt; ist hier eine Wahl nicht möglich, wird in einer Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Wahl zwischen mehreren Kandidaten entscheidet die höchste Stimmenzahl.

Das Ergebnis wird dem Ortsvorstand mitgeteilt. Kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen nicht gewählt werden, werden Vertrauensleute für bestimmte Wirkungsbereiche von dem Ortsvorstand nach Beratung mit der VK-Leitung berufen.

Können in Betrieben und Dienstleistungsbereichen noch keine Vertrauensleute gewählt werden, benennt der Ortsvorstand Vertrauenspersonen der IG Metall.

2.2.3 Abwahl und Abberufung von Vertrauensleuten

Die Gewerkschaftsmitglieder des Wirkungsbereiches können mit Mehrheit ihre Vertrauensfrau bzw. ihren Vertrauensmann abwählen.

Die dazu notwendige Abwahl durchzuführen, obliegt der VK-Leitung in Abstimmung mit dem Ortsvorstand.

Die VK-Leitung hat auf Verlangen der Vertrauensfrau bzw. des Vertrauensmannes eine Mitgliederversammlung des betreffenden Wirkungsbereiches durchzuführen. Der Ortsvorstand hat auf Verlangen die Vertrauensfrau bzw. den Vertrauensmann zu hören.

Die Ortsverwaltung kann die von ihr berufenen Vertrauensleute nach Beratung mit der Vertrauenskörperleitung und nach Anhörung der Betroffenen abberufen.

Das Mandat erlischt mit dem Datum der Abwahl bzw. Abberufung oder dem Ausscheiden aus dem Betrieb.



Beim Wechsel des Wirkungsbereiches bleibt die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann Mitglied des Vertrauenskörpers bis zum Ende der Wahlperiode.

Für aus dem Wirkungsbereich ausgeschiedenen Vertrauensleute finden umgehend Nachwahlen statt. Die nachgewählten Vertrauensleute üben ihre Funktion bis zum Ablauf der Wahlperiode aus.

2.3. Arbeitsstrukturen der Vertrauensleutearbeit im Betrieb

Die gewerkschaftlichen Vertrauensleute in Produktion und Dienstleistung bilden den gewerkschaftlichen Vertrauenskörper.

Die in der IG Metall organisierten Betriebsratsmitglieder, Jugend- und Auszubildendenvertreter/innen und Vertrauensmänner/frauen der Schwerbehinderten sind Vertrauensleute der IG Metall, wenn sie die Voraussetzung gemäß Ziffer 2.2.1 erfüllen und vom Ortsvorstand bestätigt wurden.

Sie wählen aus ihrer Mitte einen/e Vorsitzenden/e sowie Stellvertreter/innen und weitere Mitglieder als Leitung des Vertrauenskörpers. (VK-Leitung)

Ist die Wahl einer VK-Leitung noch nicht möglich oder aufgrund der Größe eines Betriebs- oder Dienstleistungsbereichs nicht sinnvoll, gehen deren Aufgaben auf den Vertrauenskörper bzw. auf den/die zu wählende/n Sprecher/in über.

In Großbetrieben kann – in Abstimmung mit dem Ortsvorstand – eine gesonderte Arbeitsstruktur (z. B. Bereichsvertrauenskörper und Bereichsvertrauenskörperleitung, Leitungskollektiv der Vertrauensleute, Jugendvertrauenskörper) festgelegt werden. Alle diese Gremien sind in die VK-Leitung einzubeziehen.

2.4. Aufgaben des Vertrauenskörpers



Der Vertrauenskörper organisiert die Interessenvertretung der IG Metall im Betrieb.

Er

- vertritt die Politik der IG Metall und die Interessen ihrer Mitglieder im Betrieb;
- organisiert und koordiniert die gewerkschaftliche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
- macht die Betreuung der Mitglieder und die Werbung neuer Mitglieder zu einem ständigen Schwerpunkt seiner Arbeit;
- entwickelt Arbeitsstrukturen und Formen, die geeignet sind, die Mitglieder an der Meinungsbildung zu beteiligen;
- unterstützt den Ortsvorstand bei der Meinungsbildung zu gewerkschaftlichen Themen und Maßnahmen, insbesondere wenn es gilt, die Tarifbewegung vorzubereiten und durchzuführen;
- organisiert – wenn erforderlich – unter der Leitung des Ortsvorstands oder der Bezirksleitung die betriebliche Tarifarbeit. Er macht Vorschläge für die von der Mitgliederversammlung bzw. der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitglieder betrieblicher Tarifkommissionen;
- hat unter der Leitung des Ortsvorstands den Wahlvorschlag der IG Metall zur Betriebsratswahl, zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung und zur Wahl des/der Schwerbehinderten-Vertrauensmannes/frau aufzustellen und zu beschließen. Im Konfliktfall entscheidet der Ortsvorstand;
- unterstützt den Ortsvorstand, die Bezirksleitung und den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung von Aufsichtsratswahlen;
- wird im Geltungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes '76 nach den hierfür geltenden Richtlinien der IG Metall tätig;



- unterstützt den Betriebsrat, die Jugendvertretung, den/die Vertrauensmann/frau der Schwerbehinderten und die in der IG Metall organisierten Arbeitnehmervereiter/innen im Aufsichtsrat; dies geschieht unter Berücksichtigung der IG Metall-Politik und der unterschiedlichen Aufgabenstellung;
- unterbreitet den Mitgliedern unter Berücksichtigung des jeweiligen Ortsstatuts Vorschläge für die Wahl der Mitglieder zur Delegiertenversammlung;
- fördert die Arbeit der Delegiertenversammlung durch regelmäßige Informationen der Vertrauensleute und Mitglieder über deren Diskussion und Beschlüsse;
- kann Anträge an die Delegiertenversammlung stellen;
- führt in Zusammenarbeit mit dem Ortsvorstand Mitgliederversammlungen zur Meinungs- und Willensbildung durch.

2.5 Aufgaben der Vertrauenskörperleitung

Die VK-Leitung hat insbesondere die nachfolgenden, sich aus der Arbeit des Vertrauenskörpers ergebenden Aufgaben:

- Die Sitzungen des Vertrauenskörpers vorzubereiten und in Abstimmung mit dem Ortsvorstand bzw. dem/der zuständigen Sekretär/in durchzuführen.
- In den Sitzungen der Vertrauensleute und Bereichsvertrauenskörperleitungen die Basis für gemeinsames Handeln aller Vertrauensleute zu schaffen, insbesondere
 - > den Erfahrungsaustausch der Vertrauensleute sicherzustellen,
 - > über die Arbeit der Vertrauenskörperleitung zu informieren,



- > mit den Vertrauensleuten Probleme und Mängel gewerkschaftlicher Interessenvertretung zu diskutieren und Lösungsstrategien zu entwickeln,
 - > Möglichkeiten zur Unterstützung der Vertrauensleute in den Wirkungsbereichen zu erarbeiten,
 - > über die Arbeit des Ortsvorstandes und des örtlichen Vertrauensleuteausschusses zu informieren.
-
- Gemeinsam mit dem Ortsvorstand künftige Aufgaben und Mittel ihrer Bewältigung zu beraten. Dazu gehören themenbezogene Arbeitsgruppen, Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit. Die hierfür notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen werden mit dem Ortsvorstand gemeinsam geplant.
 - Die IG Metall bei der Vorbereitung und Durchführung von gewerkschaftlichen Programmen, Aktionen – insbesondere bei der Forderungserstellung, Durchsetzung und Anwendung von Tarifverträgen – zu unterstützen.
 - Gemeinsam mit dem Betriebsrat, der Jugend- und Auszubildendenvertretung und dem/der Vertrauensmann/frau der Schwerbehinderten die konsequente Anwendung der zugunsten der Arbeitnehmer/innen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sicherzustellen.
 - In Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat und dem Ortsvorstand die IG Metall-Forderungen zur Frauenförderung- und Gleichstellungspolitik umzusetzen, die Integration von Migrantinnen und Migranten in die Belegschaft und in die IG Metall zu fördern und Aktivitäten gegen Rassismus im Betrieb zu entwickeln.
 - Junge Beschäftigte bei ihrem Einstieg in das Berufsleben zu unterstützen, ihnen die Integration in den Betrieb zu erleichtern und sie mit der IG Metall vertraut zu machen. Eine persönliche Beratung junger Beschäftigter ist für den Beginn ihrer Ausbildung und für den Übergang von der Ausbildung in den Beruf anzustreben.



- Systematische Mitgliederwerbemaßnahmen vorzubereiten und durchzuführen.
Dazu gehören auch
 - > die Erstellung gewerkschaftlicher Organisationspläne für alle Wirkungsbereiche;
 - > die Entwicklung des Organisationsgrades anhand der gewerkschaftlichen Organisationspläne regelmäßig zu überprüfen und die satzungsgemäße Beitragsleistung aller Mitglieder sicherzustellen. Hierzu stellt der Ortsvorstand die notwendigen Informationen zur Verfügung;
 - > zielgruppengerechte Ansprache- und Werbekonzepte, in denen neben den für alle geltenden Leistungen auch die besonderen Errungenschaften der IG Metall vorgestellt werden, die den Anforderungen spezieller Beschäftigtengruppen Rechnung tragen.

2.6 Bildungsplanung

- Die gewerkschaftliche Betriebspolitik ist eng verbunden mit einer systematischen Personalentwicklung und Bildungsplanung.
 - > Hierzu wählen die Vertrauensleute einen oder mehrere Bildungsbeauftragte; wenn keine Wahl durchgeführt werden kann, bestellt die VK-Leitung einen oder mehrere Bildungsbeauftragte und gibt sie dem Ortsvorstand bekannt.
- Die Bildungsbeauftragten werden vom Ortsvorstand regelmäßig über die Bildungsangebote der IG Metall und des DGB informiert und an der Planung der jährlichen Bildungsangebote beteiligt.
- Die VK-Leitung plant mit den Bildungsbeauftragten und dem Ortsvorstand den individuellen und kollektiven Bedarf gewerkschaftlicher Weiterbildung in den Produktions- und Dienstleistungsbereichen. Dies soll sicherstellen, dass sowohl die politischen, fachlichen als auch die methodischen und sozialen



Kompetenzen erworben werden können.

Grundkenntnisse der Tarifverträge, des Tarifvertragsgesetzes, der Betriebsverfassung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des Arbeitsrechts sind dabei zu berücksichtigen.

- Zur Erleichterung dieser Arbeit können VK-Leitung und Bildungsbeauftragte eine Bildungsdatei führen, mit deren Hilfe Bildungsbedarf ermittelt werden kann.

2.7 IG Metall-Mitglieder in Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung, als Vertrauensmann/frau der Schwerbehinderten und Arbeitnehmervertreter/innen im Aufsichtsrat

Die IG Metall-Mitglieder im Betriebsrat, in der Jugend- und Auszubildendenvertretung und der/die Vertrauensmann/frau der Schwerbehinderten arbeiten eng mit den Vertrauensleuten und mit der VK-Leitung zusammen und entwickeln gemeinsam die gewerkschaftliche Betriebspolitik.

- Sie unterstützen die Vertrauensleute bei ihrer Arbeit;
- Sie führen regelmäßig Besprechungen mit der VK-Leitung durch, insbesondere
 - > beteiligen sie die Vertrauensleute an der Arbeit des Betriebsrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung;
 - > berichten sie im Vertrauenskörper regelmäßig und ausführlich über die Arbeit des Betriebsrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung und des/der Vertrauensmannes/frau der Schwerbehinderten;
 - > beraten sie sich vor allen wichtigen Entscheidungen, vor allem vor dem Abschluss von Betriebsvereinbarungen, mit dem Vertrauenskörper und informieren fortlaufend über den jeweiligen Verhandlungsstand;



- > informieren sie den Vertrauenskörper über die Arbeit des Gesamtbetriebsrats, der Gesamtjugendvertretung, des Konzernbetriebsrats, des Eurobetriebsrats und des Weltbetriebsrats;
- > bereiten sie im Vertrauenskörper die Betriebs-, Abteilungs-, Jugend- und Auszubildendenversammlung vor und nach;
- > nutzen sie die Mitgliederversammlungen der IG Metall zur Information über die Arbeit des Betriebsrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Die Arbeitnehmersvertreter/innen im Aufsichtsrat sowie die unternehmens-, konzernweit und international tätigen Arbeitnehmersvertreter/innen beziehen Anregungen des Vertrauenskörpers in ihre Beratungen ein; sie tragen unter Beachtung einer sinnvollen Arbeitsteilung zum Meinungs- und Willensbildungsprozess bei. Sie nutzen ihre Möglichkeiten zur Information und Unterstützung der Vertrauensleute.

3. Vertrauensleutearbeit in der Verwaltungsstelle

3.1. Vertrauensleuteausschuss der Verwaltungsstelle

Zur Beratung des Ortsvorstands sowie zur Koordinierung und Unterstützung der gewerkschaftlichen Betriebspolitik wird in der Verwaltungsstelle ein Vertrauensleuteausschuss gebildet.

Der örtliche Vertrauensleuteausschuss wird nach Abschluss der Vertrauensleutewahl durch die Vertrauensleutekonferenz der Verwaltungsstelle gewählt oder setzt sich aus den Vorsitzenden der betrieblichen Vertrauenskörper zusammen. Über die Größe des Ausschusses entscheidet der Ortsvorstand.

Der Vertrauensleuteausschuss wählt sich ein Leitungsgremium (Kleine Kommission oder Vorsitz und Stellvertretung), das gemeinsam mit dem/der vom Ortsvorstand Beauftragten/e die Sitzungen vorbereitet. Den Vorsitz im Ausschuss führt ein



Mitglied des Leitungsgremiums. Der/die Bevollmächtigte oder ein/e Beauftragte/r des Ortsvorstands nehmen an den Sitzungen des Vertrauensleuteausschusses teil.

Der Vertrauensleuteausschuss legt im Einvernehmen mit dem Ortsvorstand seine Arbeitsstruktur (z. B. Einrichtung von Projektgruppen, Branchenarbeitskreisen, Sitzungstermine usw.) fest.

Die Bezirksleitung ist über die Arbeit des Vertrauensleuteausschusses zu informieren.

Der Ausschuss unterstützt den Ortsvorstand bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertrauensleute, der Betriebsräte, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, der Aufsichtsräte und der Schwerbehindertenvertrauensleute.

Zu seinen weiteren Aufgaben gehört es:

- sich ein Arbeitsprogramm zu geben;
- die Arbeitsplanung von Ortsvorstand und Ausschüssen in die Betriebe und Dienstleistungsbereiche zurückzuvermitteln;
- durch systematische Aktionen den gewerkschaftlichen Organisationsgrad in der Verwaltungsstelle zu erhöhen (Mitgliederwerbung) und die Handlungsfähigkeit der IG Metall in den Betrieben und Dienstleistungsbereichen der Verwaltungsstelle zu unterstützen;
- den Ortsvorstand bei der Integration der Migrantinnen und Migranten zu unterstützen;
- Forderungen der IG Metall zur Frauenförderung und Gleichstellung umzusetzen;



- den Ortsvorstand bei der Planung und Durchführung der Tarifbewegung zu unterstützen;
- die politische Jahresplanung des Ortsvorstands zu diskutieren und mit umzusetzen, sowie Vorschläge für die Qualifizierungsmaßnahmen und die Bildungsplanung zu erstellen;
- den Informationsfluss und die Zusammenarbeit zwischen den gewerkschaftlichen Vertrauenskörpern der Betriebe, Dienstleistungsbereiche und Wohnbereiche zu fördern und damit den Erfahrungsaustausch zu intensivieren;
- die gewerkschaftliche Betriebspolitik (insbesondere Betriebsratsarbeit, Betriebs- und Unternehmensmitbestimmung) zu fördern;
- die Delegierten zur Vertrauensleutekonferenz des Bezirkes zu wählen und die bezirkliche Vertrauensleutekonferenz mit vorzubereiten;
- die Delegierten zur Vertrauensleutekonferenz des Vorstands zu wählen;
- den Ortsvorstand bei den Wahlen zur Delegiertenversammlung zu unterstützen;
- den Ortsvorstand bei den Sozialwahlen zu unterstützen;
- den Vertrauenskörpern der Betriebe und Dienstleistungsbereiche über den Verlauf und das Ergebnis dieser Zusammenkünfte und Wahlen zu berichten;
- mit den Ausschüssen des Ortsvorstands zusammenzuarbeiten;
- insbesondere den Ortsvorstand bei der Förderung junger Beschäftigter zu unterstützen und dabei den Kontakt zum Ortsjugendausschuss zu pflegen;
- dort, wo es sinnvoll und möglich ist, Vertrauensleutestrukturen im Wohnbereich aufzubauen;



- die Zusammenkunft von Vertrauensleuten aus gleichen Branchen zu organisieren;
- Klein- und Mittelbetriebe sowie Betriebe und Dienstleistungsbereiche ohne Vertrauensleute beim Aufbau entsprechender Strukturen der gewerkschaftlichen Betriebspolitik zu unterstützen.

Der Vertrauensleuteausschuss hat das Recht, Anträge an die Delegiertenversammlung der Verwaltungsstelle zu stellen. Im Rahmen seiner Aufgaben kann er Maßnahmen, Aktionen oder örtliche Konferenzen beim Ortsvorstand beantragen.

3.2. Vertrauensleutekonferenzen der Verwaltungsstelle

Innerhalb von sechs Monaten nach den Vertrauensleutewahlen führt der Ortsvorstand eine erste Vertrauensleutekonferenz durch.

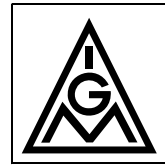
Die Vertrauensleutekonferenzen dienen der Meinungsbildung und der Unterstützung des Ortsvorstands bei den politischen Zielsetzungen der IG Metall.

Auch Mitglieder aus Betriebs- und Dienstleistungsbereichen ohne Vertrauenskörper und Vertrauensleute aus Wohnbereichen können an der Vertrauensleutekonferenz teilnehmen. Die dortigen IG Metall-Mitglieder wählen ihre Delegierten. Den Delegiertenschlüssel legt der Ortsvorstand fest.

Aus aktuellem Anlass, insbesondere im Zusammenhang mit den Betriebsratswahlen und den Tarfbewegungen, können auf Beschluss des Ortsvorstands weitere Vertrauensleutekonferenzen durchgeführt werden.

Darüber hinaus kann der Ortsvorstand Vertrauensleutekonferenzen für bestimmte Betriebe oder Branchen durchführen.

4. Vertrauensleutearbeit im Bezirk



4.1 Vertrauensleuteausschuss des Bezirks

Zur Beratung der Bezirksleitung und zur Koordinierung der gewerkschaftlichen Betriebspolitik wird bei der Bezirksleitung ein Vertrauensleuteausschuss gebildet. Die örtlichen Vertrauensleuteausschüsse entsenden jeweils den/die Delegierten/e bzw. den/die Stellvertreter/in in den bezirklichen Vertrauensleuteausschuss. Die Bevollmächtigten bzw. Beauftragten der Ortsvorstände unterstützen den bezirklichen Vertrauensleuteausschuss in seiner Tätigkeit und werden zu den Sitzungen eingeladen.

Der bezirkliche Vertrauensleuteausschuss wählt sich ein Leitungsgremium (Kleine Kommission bzw. Vorsitz und Stellvertretung), das gemeinsam mit dem/der zuständigen Sekretär/in der Bezirksleitung die Sitzungen vorbereitet. Den Vorsitz im Ausschuss führt ein Mitglied des Leitungsgremiums.

Der bezirkliche Vertrauensleuteausschuss diskutiert die politische Jahresplanung der Bezirksleitung und unterstützt sie bei der Umsetzung der betriebspolitischen Arbeitsschwerpunkte.

Er legt im Einvernehmen mit der Bezirksleitung seine Arbeitsstruktur (Sitzungstermine, Projektgruppen, Veranstaltungen, Konferenzen usw.) fest. Der Funktionsbereich Betriebs- und Mitbestimmungspolitik beim Vorstand der IG Metall ist über die Arbeit des bezirklichen Vertrauensleuteausschusses zu informieren und wird zu seinen Sitzungen eingeladen.

Die Aufgaben des bezirklichen Vertrauensleuteausschusses ergeben sich aus der Aufgabenstellung der örtlichen Vertrauensleuteausschüsse und des zentralen Vertrauensleuteausschusses beim Vorstand.

Der bezirkliche Vertrauensleuteausschuss hat das Recht, Anträge an die Bezirkskonferenz zu stellen. Er kann im Rahmen seiner Aufgaben Maßnahmen, Aktionen oder Konferenzen bei der Bezirksleitung beantragen.



4.2 Vertrauensleutekonferenz des Bezirks

Im Kalenderjahr, das dem Gewerkschaftstag vorausgeht, führen die Bezirksleitungen Vertrauensleutekonferenzen durch.

Den Delegiertenschlüssel beschließt der Vorstand in Abstimmung mit den Bezirksleitungen.

Die Bezirksleitungen können weitere VL-Konferenzen in Abstimmung mit dem bezirklichen Vertrauensleuteausschuss durchführen.

5. Vertrauensleutearbeit beim Vorstand

5.1 Zentraler Vertrauensleuteausschuss

Zur Beratung des Vorstands und zur Koordinierung der gewerkschaftlichen Betriebspolitik besteht beim Vorstand ein Vertrauensleuteausschuss (zentraler VL-Ausschuss). Dem zentralen VL-Ausschuss gehören an:

- je zwei Mitglieder der bezirklichen Vertrauensleuteausschüsse,
- der/die für Betriebspolitik zuständige Sekretär/in in den Bezirksleitungen, der/die Funktionsbereichsleiter/in und die Sachbearbeiter/-innen des Funktionsbereiches Betriebs- und Mitbestimmungspolitik insbesondere mit dem Schwerpunkt Vertrauensleutearbeit.

Der zentrale VL-Ausschuss kann weitere Vertreter/innen ausgewählter Funktionsbereiche, insbesondere aus der Bildungsarbeit, zur Mitwirkung aufnehmen.

Den Vorsitz führt das zuständige Vorstandsmitglied oder eine/r durch dieses Beauftragte/r.



Der zentrale VL-Ausschuss diskutiert die politische Planung der IG Metall, insbesondere im Hinblick auf die Betriebspolitik. Er entwickelt eigene Arbeitsschwerpunkte bzw. eine politische Jahresplanung. Der zentrale VL-Ausschuss legt in Abstimmung mit dem zuständigen Vorstandsmitglied seine Arbeitsstruktur (z. B. Sitzungstermine, Projektgruppen, Arbeitstagungen, Konferenzen usw.) fest.

Der zentrale VL-Ausschuss hat das Recht, Anträge an den Vorstand und den Gewerkschaftstag zu stellen.

5.2 Vertrauensleutekonferenz des Vorstands

Im Kalenderjahr, das dem Jahr des Gewerkschaftstages folgt, führt der Vorstand der IG Metall eine Vertrauensleutekonferenz durch.

Den Delegiertenschlüssel beschließt der Vorstand in Abstimmung mit den Bezirksleitungen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. 1. 2004 in Kraft.